

Karin Schragow

Von: TLLLR Grieger, Hannelore <hannelore.grieger@tlllr.thueringen.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 12:59
An: Karin Schragow
Betreff: FNP Hermsdorf-Bad Klosterlausnitz; Aufhebung Bebauungsplan Nr.1 Rödigen
Anlagen: doc_20230615123438.pdf; doc_20230615124916.pdf

Sehr geehrte Frau Schragow,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahmen des TLLLR Referat 42 zu o.g. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Hannelore Grieger
Sachbearbeiterin

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Referat 42 | Agrarstruktur
Preilipper Straße 1 | 07407 Rudolstadt | Germany
Tel: +49 (361) 574189111 | Fax: +49 (361)574189099
www.thueringen.de · hannelore.grieger@tlllr.thueringen.de

Datenschutzinformationen erhalten Sie: [hier](#)



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

KGS Planungsbüro
Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Grieger, Hannelore

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574189111
Telefax +49 (361) 574189099

hannelore.grieger@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:
3690

Ihre Nachricht vom:
24. April 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
7252-42.28-SHK-053/23

Rudolstadt,
15. Juni 2023

Gemeinsamer Flächennutzungsplan Hermsdorf – Bad Klosterlausnitz Stellungnahme des TLLLR Referat 42

Sehr geehrte Frau Schragow,

die vorliegende Planung (2. Entwurf vom Februar 2023) wurde aus der von uns zu beurteilende Sicht der Landwirtschaft und Agrarstruktur geprüft.

Die Flächen für die Landwirtschaft machen ca. 12,8 % (308 ha) der Gesamtfläche des Planungsraumes (2408 ha) aus.

Die Landwirtschaft steht für die Nahrungsmittelproduktion, die Erzeugung industrieller und regenerativer Rohstoffe, die Erhaltung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft und für die Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlich geprägten Raum.

Gemäß §1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, eine Umnutzung soll nur im notwendigen Umfang erfolgen.

Entsprechend dem LEP 2025 sollen die Land- und Forstwirtschaft für die Produktion und Verarbeitung von qualitativ hochwertigen gesunden Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen als wettbewerbs- und leistungsfähige, den ländlichen Raum prägende Wirtschaftszweige erhalten und entwickelt werden. Sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft, zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, den Klimaschutz und zur Schaffung für Angebote für Freizeit und Erholung.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 wurde vom TLLLR Referat 42 zum Entwurf vom September Stellung genommen. Die dort gemachten Aussagen behalten ihre Gültigkeit.

Zu zwei Bauflächen möchten wir uns noch speziell äußern:

Wohnbaufläche 6 Hermsdorf (Bergstraße)

Hier ist schon ein Bebauungsplan in Arbeit. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen wird im FNP dargestellt, die südöstlichen Maßnahmen einschließlich neue Zuwegung nicht.

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena
Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Rudolstadt
Prellipper Str.1
D-07407 Rudolstadt

SO Bad Klosterlausnitz 11 (Kur/Hotel)

Die Lage wurde zur vorherigen Planung geändert. Für die Flächen liegen größten Teils langfristige Pachtverträge vor.

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass bei der Umwandlung von Ackerland in Grünland der Ankauf der dafür benötigten Fläche erforderlich ist bzw. die betroffenen Flächen sollten im Eigentum desjenigen sein, der die Umwandlung durchführt. Auch wenn die Flächen ökologisch aufgewertet werden, wird der Verkehrswert wesentlich verringert. Der Landwirt hat Ackerland gepachtet und muss das auch wieder zurückgeben bzw. entsprechend BGH-Beschluss vom 28.04.2017 Lw ZR 4/16 den Eigentümer dann entschädigen.

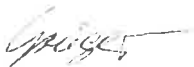
Gemäß § 15 Abs. 3 des BNatSchG ist bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Inanspruchnahme hochwertiger Landwirtschaftsflächen soll damit auch nach BNatSchG vermieden werden.

Wir erachten die Einbeziehung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in die weiteren Planungsarbeiten für wichtig.

Die aufgeführten Bedenken und Hinweise sollten im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hannelore Grieger